

Verband Kita-Fachkräfte Bayern

Fachlich. Stark. Verbunden.

Bayernweiter gemeinnütziger  
Verein

## Satzung

*(Stand Juli 2022)*



VERBAND  
KITA-FACHKRÄFTE  
BAYERN

*Fachlich. Stark. Verbunden.*

## **Präambel:**

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung werden Personen und Funktionen in der neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen

Verband Kita-Fachkräfte Bayern e.V.  
Fachlich. Stark. Verbunden.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Der Verband ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig.  
Es können regionale Untergruppen gegründet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband mit dem Sitz in Rosenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband dient dem Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
3. Der Verband verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorgabe seinen Zweck. Die Einflussnahme auf die Öffentlichkeit erfolgt über Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Er unterstützt den Informations- und Erfahrungsaustausch der freien und unabhängigen pädagogischen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Kundgebungen und Versammlungen. Ein weiterer Punkt ist die Weiterentwicklung von Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband handelt unabhängig einer Partei und spricht unabhängig einer Trägerschaft (Kirche etc.).
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind die aktiven und passiven Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche eine entsprechende Ausbildung in der Bildung und Betreuung von Kindern haben und den Beruf aktiv ausüben. Passive Mitglieder verfügen ebenfalls über eine pädagogische Ausbildung, sind beruflich aber nicht aktiv, unterstützen jedoch den Verein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages rechtswirksam.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband endet:

- durch eine schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende. Die Kündigung muss beim Vorstand eingereicht werden. Mitgliederbeiträge werden anteilig nicht rückerstattet;
- Sonderkündigungsrecht bei Satzungsänderung, in diesem Fall kann die Mitgliedschaft jederzeit sofort beendet werden. Auch hier werden die Beiträge anteilig jedoch nicht rückerstattet;
- durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- durch Tod des Mitglieds. Eine Vererbung der Mitgliedschaft an andere Familienangehörige ist nicht möglich;
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

Weitere Gründe die zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen sind:

- grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnung oder Beschlüsse des Vorstands;
- schwere Schädigung bzw. drohende schwere Schädigung des Ansehens des Verbands;
- wenn ein Mitglied aufgrund einer neuen unbekanntem Adresse und keiner neuen eingehenden Mitgliederbeiträge länger als 6 Monate nicht mehr kontaktierbar ist;
- Rückstand eines Mitglieds mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen;
- Hierbei werden 3 Mahnschreiben an das Mitglied verfasst. Wenn auch nach der 3. Mahnung keine Zahlungen festzustellen sind, entscheidet der Vorstand über die Kündigung der Mitgliedschaft.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Nach § 58, 2 BGB wird von den Mitgliedern einmal jährlich ein Mitgliederbeitrag erhoben.

2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge zum 1. Januar des Folgejahres, durch einen Beschluss, neu festzusetzen.
4. Der Mitgliederbeitrag wird nach der Bearbeitung des Mitgliederantrags eingezogen. Wenn das Mitglied während des laufenden Jahres eintritt, wird ebenfalls der volle Mitgliederbeitrag fällig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verband in der Zweckerfüllung laut §2 zu unterstützen. Alles was dem Ansehen und der Zweckerfüllung schadet ist zu unterlassen.  
Rassismus und jegliche Form von Diskriminierung sind im Verband nicht geduldet. Jegliche Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft
2. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verband über folgende Änderungen zu informieren:
  - Adressänderungen und Änderungen anderer Kontaktdaten;
  - Änderungen der Bankverbindungen bei der Zahlung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht sich für die Wahl des Vorstands aufstellen zu lassen, solange dieses mindestens 18 Jahre alt ist.

## **§ 7 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Vorstandschafft**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Zusätzlich können noch bis zu 6 Beisitzer gewählt werden.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist für den geschäftsführenden Betrieb des Vereins zuständig und benötigt nur für die genannten Aufgaben § 9/2 die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Für besondere Vertretungsverhandlungen können andere Personen bevollmächtigt werden.

3. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgabengebieten betrauen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Im Vorstand kann es eine Geschäftsordnung geben. Änderungen dieser Ordnung bedürfen keine Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands und des Kassiers
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung:  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 40% der Mitglieder schriftlich verlangt wird unter Angabe des Zwecks.
4. Einladung zur Mitgliederversammlung:  
Mitgliederversammlungen werden in erster Linie vom 1. Vorsitzenden einberufen.  
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dies vom 2. oder 3. Vorsitzenden übernommen. Die Einladung erfolgt immer schriftlich per E-Mail. Mitglieder die keine Mail-Adresse angegeben haben, werden per Post informiert. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzugeben. Tagesordnungspunkte von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen.
5. Durchführung der Mitgliederversammlung:  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen. Abstimmungen für Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Mitglieder unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht. Mitgliederversammlungen können aufgrund der Verteilung in ganz Bayern online stattfinden. Hierbei müssen mindestens 2 Vorstände zusammen sein und der Rest der Mitglieder kann sich dazuschalten um Beschlüsse zu fassen.

6. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist – nach ordentlicher Ladung – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Entscheidungen, die aufgrund von rechtlicher Dringlichkeit entschieden werden müssen, bevor man eine Mitgliederversammlung einberufen kann, werden vom Vorstand entschieden ohne die Mitglieder zu befragen.
4. Eine Wahl in der Mitgliederversammlung wird schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Personen beantragt.

### **§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder, der Organe des Verbands, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 12 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger**

1. Wahlämter enden bei:
  - der Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand. Dies erfolgt schriftlich.
  - mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verbandszweck.
  - einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
  - Tod des Amtsträgers.

2. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Dies geschieht durch das Wahlverfahren der Mitgliederversammlung. Der betroffene Amtsträger ist nicht stimmberechtigt.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 13 Auflösung und Spaltung des Vereins**

1. Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von vier Fünftel aller abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Sternstunden e.V. Oskar-von-Miller-Ring 3, 80333 München, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.